

Allgemeine Geschäftsbedingungen der VIDERUM GmbH, Sophienstraße 5, 10178 Berlin.
Sitz der Gesellschaft: Berlin; Registergericht: AG Charlottenburg; Registernummer: HRB 176512
B: Geschäftsführer: Sebastian Moleski

1.1 Hiermit wird Folgendes vereinbart:

Auslegung

Abnahmeprüfungen	ist definiert als die Prüfungen der jeweiligen Softwareanpassung nach Maßgabe von Ziffer 6;
Vereinbarung	ist definiert als diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen einschließlich der als Anlage beigefügten Bestellung;
API	bedeutet, soweit diese vom Kunden in der Bestellung gewählt wird, die Software-Schnittstelle, die als Data Feed zwischen dem Kunden-CMS und dem Portal dient;
Autorisierter Anwender	ist definiert als Mitarbeiter, Subunternehmer oder Beauftragter des Kunden, dem vom Kunden Zugriff auf das Portal gewährt wird;
Software-Anpassungen	ist definiert als zusätzliche Funktionalität des Portals, die gemäß Anforderung des Kunden nach Maßgabe von Ziffer 5 durch Viderum entwickelt wird;
Branding-Material	ist definiert als das Branding des Kunden, welches das Look and Feel sowie die die Marken und Logos des Kunden betreffenden Bilder umfasst, und dessen Anwendung auf das Portal der Kunde wünscht;
Geschäftstag	ist definiert als Tag, der nicht Samstag oder Sonntag oder amtlicher Feiertag in Deutschland ist und an dem die Banken in Berlin geöffnet sind;
CMS	ist definiert als Content Management System;
Tag des Inkrafttretens	bedeutet das in der Bestellung genannte Datum;
Vertragsbedingungen	ist definiert als die in diesem Dokument festgelegten Bedingungen und Bestimmungen einschließlich der jeweiligen Änderungen nach Maßgabe von Ziffer 24.4;
Vertrauliche Informationen	ist definiert als alle vertraulichen Informationen (unabhängig von ihrer Form und der Art ihrer Verwahrung), die von einer Partei oder ihren Mitarbeitern, satzungsmäßigen Amtsträgern, Vertretern, Beratern oder Subunternehmern, die an der Erbringung oder Entgegennahme der Vertragsleistungen beteiligt sind (nachstehend zusammenfassend „Vertreter“ genannt), gegenüber der jeweils anderen Partei bzw. ihren Vertretern im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung offengelegt werden, soweit diese entweder als vertraulich gekennzeichnet oder aufgrund ihrer Beschaffenheit und der Art ihrer Offenlegung vernünftigerweise als vertraulich anzusehen sind;
Konnektivitätsanforderungen	ist definiert als die Anforderungen, die Viderum dem Kunden von Zeit zu Zeit bekanntgibt und die ihn zum Zugriff auf das Portal befähigen (sie es über eine API oder anderweitig);
Kunde	ist definiert als der Kunde, zu dem in der Bestellung nähere Angaben gemacht werden;
Daten	ist definiert als Text, Grafik, Audio-, Bild- und/oder Audio-Bild-

Material, Daten, Datenbankinhalte oder anderweitige Inhalte, Informationen und Materialien, einschließlich der Metadaten über solche Inhalte, die der Kunde Viderum im Rahmen seiner Nutzung der Vertragsleistungen zur Verfügung stellt, einschließlich der aus solchen Informationen gewonnenen Informationen;

Bereitstellung	ist definiert als die Konfiguration und Bereitstellung des Portals und der zugehörigen Arbeiten, auf die in Ziffer 4 Bezug genommen wird;
Bereitstellungsentgelt	ist definiert als das vom Kunden für die Bereitstellung zu zahlende Entgelt, wie diese in der Bestellung festgelegt werden;
Entwicklungsentgelt	ist definiert als das vom Kunden in Bezug auf die Entwicklungsleistungen zu zahlende Entgelt, wie es in der jeweiligen Leistungsbeschreibung festgelegt wird;
Entwicklungsleistungen	ist definiert als die von Viderum im Zusammenhang mit dem Portal ausgeführten Entwicklungsleistungen nach Maßgabe der Vereinbarung der Parteien und Ziffer 5;
Extensions	ist definiert als die zusätzlichen Funktionalitäten des Portals, die Viderum, soweit sie vom Kunden in der Bestellung gewählt wurden, nach Maßgabe von Ziffer 4 in das Portal integriert;
Entgelte	ist definiert als die Bereitstellungsentgelte, Hosting-Entgelte und (soweit zutreffend) Entwicklungsentgelte und Support-Entgelte, die im Zusammenhang mit den Vertragsleistungen an Viderum zu entrichten sind, wie in der Bereitstellung, der zugehörigen Leistungsbeschreibung und anderweitig zwischen den Parteien vereinbart;
Datum der Inbetriebnahme	ist definiert als der vorgesehene Tag der Inbetriebnahme des Portals, wie in der Bestellung festgelegt;
anerkannte Branchenpraxis	ist definiert als die Anwendung des Maßes an Fachkenntnis und Sorgfalt, Gewissenhaftigkeit, Umsicht und Bedachtsamkeit, die von einem fachlich versierten und erfahrenen Auftragnehmer unter Anlegung angemessener Maßstäbe (in Deutschland) bei Tätigkeiten ähnlicher Tragweite und Komplexität wie den Tätigkeiten, die Gegenstand dieser Vereinbarung sind, unter denselben und ähnlichen Umständen normalerweise zu erwarten ist;
Hosting	ist definiert als die cloudbasierten Hosting-Leistungen, die von Viderum im Zusammenhang mit dem Portal zu erbringen sind;
Hosting-Entgelt	ist definiert als das vom Kunden für das Hosting zu zahlende Entgelt, wie in der Bestellung festgelegt;
anfängliche Laufzeit	ist definiert als die in der Bestellung festgelegte anfängliche Laufzeit dieser Vereinbarung;
geistige Schutzrechte	ist definiert als Patente, Rechte an Erfindungen, Urheberrechte und verwandte Rechte, Marken, Handelsbezeichnungen, Domainnamen, Rechte an Aufmachungen von Marken, Rechte am Firmenwert oder auf Klage wegen Kennzeichenverletzungen Wettbewerbsverstößen, Rechte an Designs, Rechte an Computersoftware, Datenbankrechte, Topographierechte, Urheberpersönlichkeitsrechte, Rechte an vertraulichen Informationen (insbesondere Know-how und

	Geschäftsgeheimnisse) und alle anderen geistigen Schutzrechte, jeweils unabhängig davon, ob sie eingetragen sind oder nicht und einschließlich aller bestehenden und künftigen Rechte, deren Übertragung derzeit möglich ist, Anträge auf und Verlängerungen und Erweiterungen solcher Rechte oder Schutzformen in allen Teilen der Welt;
Wartung	ist definiert als Fehlerbehebungen, Aktualisierungen und Upgrades, die Viderum mit Bezug auf das Portal nach Maßgabe von Ziffer 12 gegebenenfalls bereitstellt oder durchführt;
gewöhnliche Geschäftszeiten	[8.30] bis [18.00] Uhr deutscher Zeit an Geschäftstagen;
Open Source Software	jedwede Software, die unter einer Open Source-Lizenz freigegeben wird, die der Definition für Open Source Software der Open Source Initiative entspricht, ebenso Programmbibliotheken oder Programmcode, die/der von Zeit zu Zeit unter der General Public Licence (GPL) oder auf ähnliche Weise lizenziert werden/wird;
Portal	ist definiert als die Benutzeroberfläche (einschließlich bestehender Extensions und der Softwareanpassungen), die dem Kunden von Viderum zur Verfügung gestellt wird, um ihm eine Verwaltung und Veröffentlichung seiner Daten zu ermöglichen;
Vertragsleistungen	ist definiert als Bereitstellungs-, Wartungs-, Hosting- und Support- und/oder Entwicklungsleistungen (soweit zutreffend), die von Viderum nach Maßgabe dieser Vereinbarung zu erbringen sind;
Leistungsbeschreibung	ist definiert als die von den Parteien nach Maßgabe von Ziffer 5 vereinbarte Leistungsbeschreibung;
Support	ist definiert als die Supportleistungen, die von Viderum gegebenenfalls in Verbindung mit dem Portal zu erbringen sind, und zwar auf Basis einer vereinbarten Anzahl an Entwicklertagen pro Monat für den Supportzeitraum nach Maßgabe der Festlegungen in der Bestellung und von Ziffer 13;
Support-Entgelt	ist definiert als das vom Kunden für den Support im jeweiligen Supportzeitraum zu zahlenden Entgelt, wie in der Bestellung festgelegt;
Support-Zeitraum	ist definiert als der Zeitraum des Supports entsprechend der Festlegung in Ziffer 13.1;
Laufzeit	ist definiert als die anfängliche Laufzeit sowie alle geltenden Verlängerungsfristen (entsprechend der Definition in Ziffer 21.1).

- 1.2 Die Überschriften von Ziffern, Anlagen und Absätzen haben keine Auswirkung auf die Auslegung dieser Vereinbarung.
- 1.3 Sofern sich aus dem Kontext nichts anderes ergibt, schließt der verwendete Singular stets auch den Plural und der verwendete Plural stets auch den Singular mit ein.
- 1.4 Verweise auf ein Gesetz oder auf einzelne gesetzliche Bestimmungen sind Verweise auf die jeweils geltende Fassung, wie sie von Zeit zu Zeit geändert, erweitert oder neu gefasst worden ist. Verweise auf ein Gesetz oder auf einzelne gesetzliche Bestimmungen umfassen auch alle nachgeordneten Vorschriften, die von Zeit zu Zeit im Rahmen der betreffenden gesetzlichen Regelungen erlassen werden.
- 1.5 Verweise auf die **Schriftform** schließen auch Faxübertragungen ein, nicht jedoch E-Mails.

- 1.6 Formulierungen, die mit den Begriffen **insbesondere, einschließlich, zum Beispiel** oder einer ähnlichen Wendung eingeleitet werden, sind als beispielhafte Formulierungen auszulegen und beschränken die Allgemeingültigkeit der zugehörigen allgemeinen Formulierung nicht.
 - 1.7 Der Begriff **Person** umfasst natürliche Personen, juristische Personen und nicht rechtsfähige Vereinigungen (unabhängig davon, ob sie über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügen) sowie deren jeweiligen Vertreter, Rechtsnachfolger oder zulässigen Abtretungsempfänger.
- 2 LEISTUNGEN; LEISTUNGSORT**
- 2.1 Viderum erbringt ihre Leistungen für den Kunden nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Vereinbarung und unternimmt alle angemessenen Anstrengungen, um für die Leistungen hinreichende Ressourcen abzustellen, um die Einhaltung dieser Pflicht zu ermöglichen.
 - 2.2 Viderum erbringt die Leistungen mit angemessener Fachkenntnis, Sorgfalt und Umsicht und arbeitet mit dem Kunden bei allen Angelegenheiten mit Bezug auf die Leistungen zusammen.
 - 2.3 Leistungs- und Erfüllungsort für die Leistungen von Viderum ist Berlin, sofern nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart wird. In jedem Fall wird Viderum das Portal selbst oder bei einem Dritten in Deutschland hosten.
- 3 RECHTE AM PORTAL**
- 3.1 Viderum hat das Portal konzipiert und entwickelt und stellt dieses dem Kunden vorbehaltlich der Einhaltung der Bedingungen und Bestimmungen dieser Vereinbarung durch den Kunden während der Laufzeit zur Verfügung und gestattet den Zugriff auf das Portal, sodass der Kunde seine Daten hochladen, verwalten und veröffentlichen kann.
- 4 KONFIGURATION UND BEREITSTELLUNG**
- 4.1 Am Tag des Inkrafttretens oder in zeitlicher Nähe hierzu stellt der Kunde Viderum sein Branding-Material in dem von Viderum verlangten Format zur Verfügung, sodass Viderum das Branding-Material in das Portal eingliedern kann (und der Kunde erteilt Viderum hiermit diesbezüglich eine nichtausschließliche, gebührenfreie Lizenz). Der Kunde sichert ausdrücklich zu, dass das Branding-Material keine geistigen Schutzrechte oder anderweitigen Rechte Dritter verletzt.
 - 4.2 Soweit gegeben, integriert Viderum auch die Extension(s) in das Portal.
 - 4.3 Nach Integration des Branding-Materials und der Extension(s) (soweit gegeben) übermittelt Viderum dem Kunden die Zugangsangaben zum Portal, einschließlich Benutzername und Kennwort.
 - 4.4 Unter der Voraussetzung, dass der Kunde seine Pflichten aus dieser Vereinbarung einhält, unternimmt Viderum die ihr zumutbaren Anstrengungen, um das Portal bis zum geltenden Datum der Inbetriebnahme bereitzustellen; der Kunde erkennt jedoch an, dass dieses Datum eine bloße Abschätzung darstellt und der genannte Zeitpunkt der Bereitstellung nicht zugesichert ist.
 - 4.5 Verzögert sich die Bereitstellung aufgrund von Handlungen oder Unterlassungen des Kunden, so wird das Datum der Inbetriebnahme der Verzögerung entsprechend geändert. Ebenso kann Viderum eine Anpassung der Entgelte verlangen, wenn Viderum nachweisen kann, dass die Verzögerung zu höheren Kosten und/oder einem Mehraufwand zu Lasten von Viderum geführt hat.

5 ANPASSUNGSLEISTUNGEN

- 5.1 Der Kunde kann jederzeit während der Laufzeit durch schriftliche Mitteilung an Viderum eine Software-Anpassung anfordern. In diesem Fall können Viderum und der Kunde eine Leistungsbeschreibung für Anpassungsleistungen nach Maßgabe des in Ziffer 5.3 bis einschließlich Ziffer 5.5 beschriebenen Verfahrens vereinbaren. Zur Klarstellung wird angemerkt, dass Viderum nur dann zur Ausführung solcher Anpassungsleistungen verpflichtet ist, wenn dies in einer Leistungsbeschreibung vereinbart wird.
- 5.2 Jede solche im Rahmen dieser Vereinbarung ausgefertigte Leistungsbeschreibung ist Bestandteil dieser Vereinbarung. Im Falle von Widersprüchlichkeiten zwischen den Bestimmungen dieser Vereinbarung und der Leistungsbeschreibung gelten vorrangig die Bestimmungen dieser Vereinbarung, soweit die Parteien nicht in der Leistungsbeschreibung ausdrücklich festgelegt haben, dass eine bestimmte Regelung Vorrang zu einer dazu im Widerspruch stehenden Regelung dieser Vereinbarung hat.
- 5.3 Nach Eingang der Mitteilung des Kunden nach Maßgabe von Ziffer 5.1 übermittelt Viderum dem Kunden innerhalb einer angemessenen Frist einen Entwurf der Leistungsbeschreibung, der insbesondere Folgendes enthält:
- 5.3.1 die voraussichtliche Dauer bis zur Implementierung der Softwareanpassung;
 - 5.3.2 die mit den Entwicklungsleistungen verbundenen Entgelte;
 - 5.3.3 eine Spezifikation der von Viderum zu entwickelnden Individual-Software (nachstehend „Spezifikation“ genannt) und
 - 5.3.4 alle weiteren Auswirkungen der Änderung auf die Bestimmungen dieser Vereinbarung.
- 5.4 Wünscht der Kunde, dass Viderum mit den Entwicklungsleistungen beginnt, so übermittelt der Kunde innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Entwurfs der Leistungsbeschreibung von Viderum eine unterzeichnete Version der Leistungsbeschreibung und bestätigt damit seine Annahme der Konditionen, zu denen Viderum die Entwicklungsleistungen erbringen wird, oder unterrichtet Viderum schriftlich, dass er die Entwicklungsleistungen nicht benötigt.
- 5.5 Eine Leistungsbeschreibung tritt erst dann in Kraft, wenn sie von einem bevollmächtigten Vertreter beider Parteien unterzeichnet worden ist.
- 5.6 Nach Vereinbarung der Leistungsbeschreibung nach Maßgabe dieser Ziffer 5 verpflichtet sich Viderum zur Durchführung der Abnahmeprüfungen für die Softwareanpassung. Der Kunde erkennt an und erklärt sich damit einverstanden, dass die Abnahmeprüfung nur für die Softwareanpassung gilt und sich nicht auf die Grundfunktionen des Portals (oder von gegebenen Erweiterungen) bezieht.

6 ABNAHME DER SOFTWAREANPASSUNG

- 6.1 Im Rahmen der Abnahme wird geprüft, ob die Individual-Software der betreffenden Spezifikation entspricht. Art und Einzelheiten der Abnahme werden von Viderum festgelegt und umgesetzt, nötigenfalls mit Unterstützung durch den Kunden.
- 6.2 Besteht die Softwareanpassung die Abnahmeprüfung nicht, so behebt Viderum die Mängel bzw. Unzulänglichkeiten, und die betreffende Abnahme wird innerhalb einer angemessenen Frist wiederholt.
- 6.3 Besteht die Softwareanpassung wiederholte Abnahmeprüfungen innerhalb von vier Wochen nach der zweiten Bereitstellung zur Abnahme in wesentlicher Hinsicht nicht, so teilt dies Viderum dem Kunden mit, und der Kunde kann nach freiem Ermessen durch schriftliche Mitteilung an Viderum:
- 6.3.1 entweder ein neues Datum zur Durchführung neuer Abnahmeprüfungen

für die Softwareanpassung zu denselben Konditionen festlegen. Wenn die Softwareanpassung diese weiteren Abnahmeprüfung nicht besteht, kann der Kunde eine Wiederholungsprüfung Maßgabe nach dieser Ziffer 6.3.1 verlangen;

- 6.3.2 oder die Eingliederung der Softwareanpassung unter dem Vorbehalt der Änderung von Abnahmekriterien, einer Änderung der Spezifikation und/oder einer Senkung der dafür geltenden Vergütung in einer unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände angemessenen Höhe verlangen, oder
 - 6.3.3 wenn Viderum nicht in der Lage ist, wesentliche Mängel innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Beginn der Abnahmeprüfungen Maßgabe von Ziffer 6.3 zu beheben, die Softwareanpassung als nicht der Spezifikation entsprechend ablehnen und von der entsprechenden Softwareentwicklung zurücktreten. Im Falle des Rücktritts sind die empfangenen Leistungen zurückzugewähren.
- 6.4 Die Abnahme der Softwareanpassung gilt als erfolgt, sobald eine der folgenden Situationen eintritt:
- 6.4.1 jedwede Nutzung des Portals nach Eingliederung der Softwareanpassung durch den Kunden im Live-Betrieb, oder
 - 6.4.2 erfolgreicher Abschluss der Abnahmeprüfungen nach Maßgabe von Ziffer 6.1 oder 6.3.

7 ZUGANG

- 7.1 Der Kunde ist verantwortlich für seine Nutzung des Portals und die Nutzung des Portals durch alle autorisierten Anwender, für die Einhaltung der Bedingungen und Bestimmungen dieser Vereinbarung, und für die Einhaltung der Nutzungsbedingungen, der Datenschutzrichtlinie und sonstiger Rechtshinweise, die zu gegebener Zeit auf dem Portal bekanntgegeben sind.
- 7.2 Der Kunde ist für die Wahrung der Vertraulichkeit seines Portal-Accounts sowie aller dazugehörigen Zugangsdaten, insbesondere Benutzernamen und Kennwörter, verantwortlich. Der Kunde unternimmt alle zumutbaren Anstrengungen und sorgt dafür, dass sämtliche autorisierten Anwender alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um jeden unbefugten Zugriff auf oder Nutzung von dem Portal zu verhindern, und setzt Viderum über alle solchen unbefugten Zugriffe oder Nutzungen in Kenntnis.
- 7.3 Unbeschadet aller anderen Rechte und Rechtsbehelfe von Viderum behält sich Viderum Folgendes vor:
- 7.3.1 Aussetzung oder Beendigung des Zugriffs auf das Portal, wenn zu gegebener Zeit eine (tatsächlich oder mutmaßlich) unbefugte Nutzung des Portals erfolgt und diese Nutzung einer Handlung oder einem Versäumnis des Kunden oder durch den Kunden (oder einen autorisierten Anwender) zuzurechnen ist, und/oder
 - 7.3.2 Aufforderung des Kunden, sämtliche Benutzernamen und/oder Kennwörter, die vom Kunden (bzw. autorisierten Anwendern) im Zusammenhang mit seinem Portalzugang genutzt werden, zu ändern.
- 7.4 Viderum kann den Zugriff des Kunden auf das in der Bestellung vorgesehene Volumen für den Zugriff auf das Portal beschränken, insbesondere:
- die Anzahl der Netzwerkaufrufe, die über die API erfolgen (soweit zutreffend), und/oder
 - die maximale Dateigröße für die in das Portal hochgeladenen Daten.
- 7.5 Viderum ist berechtigt, zusätzliche Entgelte mit Bezug auf erhöhte Bandbreitenkosten zu

fordern, die durch eine erhöhte Nutzung des Portal durch den Kunden bei einer Überschreitung der von Viderum nach Maßgabe von Ziffer 7.4 auferlegten Nutzungsgrenzen fällig werden.

7.6 Viderum behält sich Folgendes vor:

7.6.1 Änderung seiner Systeme, Netzwerk, Systemkonfigurationen und/oder Routingkonfiguration und/oder

7.6.2 Änderung oder Austausch von Hardware oder Software in seinem Netzwerk oder der zur Lieferung von Vertragsleistungen über sein Netzwerk genutzten technischen Vorrichtungen,

jedoch stets vorausgesetzt, dass sich dies nicht nachteilig auf die Pflichten von Viderum im Rahmen dieser Vereinbarung und die Erbringung der Vertragsleistungen auswirkt.

8 NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN

8.1 Der Kunde hat Folgendes zu unterlassen und dafür zu sorgen, dass dies auch von seinen autorisierten Anwendern unterlassen wird, soweit dies nicht ausdrücklich in dieser Vereinbarung gestattet wird oder aufgrund von zwingendem Recht zulässig ist:

8.1.1 Eingriff in oder Unterbrechung von Diensten oder Servern oder Netzen, die mit dem Portal verbunden sind; ebenso jedweden Eingriff in die Funktionalität oder die ordnungsgemäße Funktion der API (soweit gegeben);

8.1.2 Vervielfältigung, Duplizierung, Veränderung, Erstellung abgeleiteter Werke aus oder Verbreitung des Portals oder von Bestandteilen desselben, sowie der Versuch hiervon;

8.1.3 Wiederverwendung, Reproduktion, Dekompilierung, Disassemblierung, Rückentwicklung sowie alle sonstigen Versuche zur Erkennung von Software einschließlich des Quellcodes, der vom Portal genutzt oder anderweitig mit ihm in Verbindung steht oder anderweitige Reduzierung des Portals oder von Bestandteilen desselben auf eine erkennbare Form, oder

8.1.4 Zugriff auf das Portal oder auf Bestandteile desselben zur Erstellung eines Produkts oder einer Leistung, das bzw. die mit dem Portal im Wettbewerb steht.

8.2 Der Kunde hat mit Bezug auf seine Nutzung des Portals (und die seiner autorisierten Anwender) dafür zu sorgen, dass die Nutzung unter Einhaltung aller angemessenen Anweisungen, Vorgaben und Schulungen erfolgt, die durch Viderum von Zeit zu Zeit bereitgestellt werden.

8.3 Der Kunde sichert ausdrücklich zu, dass er das Portal nicht auf folgende Weise nutzt:

8.3.1 auf eine Weise, die gegen geltendes örtliches, nationales oder internationales Recht oder Rechtsvorschriften verstößt;

8.3.2 auf eine rechtswidrige oder betrügerische Weise oder zu einem rechtswidrigen oder betrügerischen Zweck oder Wirkung;

8.3.3 zu dem Zweck, anderen Personen zu schaden oder sie zu belästigen, einschließlich des Versuchs einer solchen Schädigung oder Belästigung;

8.3.4 zur Übertragung oder Herbeiführung einer Übertragung von unangeforderten oder nicht genehmigten Werbe- oder Verkaufsförderungsmaterialien oder einer anderen Form ähnlicher Anbahnungen (Spam), oder

8.3.5 wissentliche Übertragung von Daten, Versendung oder Hochladen von Materialien, die Viren, Schadcode, Trojaner, Würmer, Zeitbomben,

Logikbomben, Keystroke-Logger, Spyware, Adware oder andere schädliche Programme oder ähnlichen Computercode enthalten, der geeignet ist, den Betrieb des Portals und/oder der Vertragsleistungen zu beeinträchtigen.

9 DATEN

9.1 Während der Laufzeit ist der Kunde berechtigt, die von ihm für geeignet erachteten Daten im Portal hochzuladen oder über eine API bereitzustellen.

9.2 Der Kunde gewährt Viderum eine nichtausschließliche, gebührenfreie Lizenz

9.2.1 zur Reproduktion, Bearbeitung, Übersetzung, Verbreitung, Veröffentlichung, öffentlichen Aufführung, Erstellung abgeleiteter Werke von und Zurschaustellung der Daten auf dem Portal, und

9.2.2 um die Daten für Endanwender nach Maßgabe von Ziffer 9.2.1 öffentlich zugänglich zu machen zu dem Zweck, ihnen das Herunterladen, das Erstellen von Kopien und/oder eine anderweitige Nutzung der Daten zu ermöglichen.

9.3 Der Kunde darf keine Daten auf dem Portal speichern oder über das Portal verbreiten oder übertragen:

9.3.1 die rechtswidrig, schädlich, drohend, verleumderisch, anstößig, belästigend, rassistisch oder ethnisch diskriminierend sind;

9.3.2 die rechtswidrigen Handlungen begünstigen;

9.3.3 die Bilder mit sexuellem oder pornografischem Inhalt darstellen;

9.3.4 die rechtswidrig Gewalt verherrlichen oder eine Diskriminierung aufgrund von Rasse, Geschlecht, Alter, Behinderung, sexueller Orientierung, Religion und Glaube oder Geschlechtsumwandlung darstellen, oder die sonstige rechtswidrigen Handlungen fördern;

9.3.5 die geistige Schutzrechte oder andere Rechte Dritter verletzen oder datenschutz- und wettbewerbsrechtliche Bestimmungen, oder

9.3.6 die gegen Gesetze, Verordnungen oder andere Rechtsvorschriften verstoßen.

10 PERSONENBEZOGENE DATEN

10.1 Der Kunde sichert zu, dass er berechtigt ist, die Verarbeitung der personenbezogenen Daten nach Maßgabe dieser Vereinbarung durch Viderum zu veranlassen, und dass er alle hierzu erforderlichen Genehmigungen eingeholt hat.

10.2 Beide Parteien verpflichten sich mit Bezug auf ihre vertragsgegenständlichen Tätigkeiten, die Bestimmungen aller geltenden und anwendbaren Datenschutzvorschriften einzuhalten. Die Parteien werden, sofern erforderlich, eine Vereinbarung zur Auftragsdatenvereinbarung abschließen.

10.3 Viderum verpflichtet sich gegenüber dem Kunden zu Folgendem:

10.3.1 Viderum verarbeitet die personenbezogenen Daten ausschließlich nach Maßgabe der Anweisungen des Kunden und in dem Maße und in der Weise, die unter Anlegung vernünftiger Maßstäbe zur Erbringung der Leistungen nach Maßgabe dieser Vereinbarung bzw. der geltenden Rechtsvorschriften erforderlich ist;

10.3.2 mit Bezug auf die personenbezogenen Daten des Kunden, die sich im Besitz oder unter der Kontrolle von Viderum befinden, implementiert Viderum die technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz der personenbezogenen Daten gegen eine unbefugte oder rechtswidrige Verarbeitung und zufälligen Untergang, Vernichtung, Veränderung oder

- 10.3.3 Offenlegung;
Viderum unterlässt es (und sorgt dafür, dass diese von seinen Mitarbeitern unterlassen wird), personenbezogene Daten ohne die vorherige Genehmigung des Kunden zu veröffentlichen, gegenüber Dritten offenzulegen oder zu enthüllen; ebenso gestattet Viderum keine Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch Dritte im Namen von Viderum;
- 10.3.4 Viderum überträgt ohne die vorherige Genehmigung des Kunden keine personenbezogene Daten in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums, und
- 10.3.5 Viderum ergreift zumutbare Anstrengungen, um den Kunden bei einer Aufforderung zur Offenlegung von Daten zu unterstützen, die der Kunde mit Bezug auf die von Viderum im Rahmen dieser Vereinbarung verarbeiteten personenbezogenen Daten erhält.

11 SICHERHEIT

- 11.1 Viderum trägt dafür Sorge, dass geeignete Schutz- und Sicherheitssysteme und -verfahren vorgehalten und umgesetzt werden, um unbefugten Zugriff auf oder Schäden an den Daten, den Systemen von Viderum und den damit verbundenen Netzen oder Ressourcen dem branchenüblichen Standard entsprechend zu verhindern.
- 11.2 Viderum führt regelmäßige Datensicherungen durch, stellt eine Routine- und Notfalldatenwiederherstellung bereit und verwaltet den Archivierungsprozess nach Maßgabe eigener, eingeführter Datensicherungs- und Archivierungsprozeduren. Die Datensicherungsplanung umfasst mindestens wöchentliche vollständige Datensicherungen und tägliche inkrementelle Datensicherungen.
- 11.3 Bei einem Verlust von oder Schäden an Daten besteht der einzige Rechtsbehelf des Kunden darin, dass Viderum kaufmännisch zumutbare Anstrengungen zur Wiederherstellung der verlorenen oder beschädigten Daten aus der jüngsten Sicherung derselben vornimmt, die von Viderum nach Maßgabe des vorstehend in Ziffer 11.1 beschriebenen Archivierungsprozesses vorgehalten wird. Viderum haftet nicht für Verlust, Vernichtung, Veränderung oder Offenlegung von Daten, soweit dies vom Kunden und/von Dritten verursacht wird.

12 WARTUNG UND VERFÜGBARKEIT

- 12.1 In Bezug auf die Nutzung des Portals durch den Kunden oder die Verbindung des Kunden zum Portal hält sich der Kunde an die Anforderungen von Viderum, die Viderum von Zeit zu Zeit festlegt, insbesondere mit Bezug auf die Konnektivitätsanforderungen.
- 12.2 Der Kunde ist für die Konfiguration seiner IT, Computerprogramme, Netzwerkverbindungen (einschließlich (soweit gegeben) der API) und Server für den Zugriff auf das Portal verantwortlich und sorgt zu jeder Zeit auf eigene Kosten dafür, dass er über eine geeignete und sichere Internetverbindung geeigneter Bandbreite verfügt, die den Zugang zum Portal zum Zweck des Hochladens und der Bereitstellung der Daten auf dem Portal ermöglicht.
- 12.3 Der Kunde erkennt ausdrücklich Folgendes an:
 - 12.3.1 komplexe Software ist nie völlig frei von Mängeln, Fehlern oder Programmierfehlern, und Viderum gewährleistet ausdrücklich nicht, dass das Portal völlig frei von solchen Mängeln, Fehlern oder Programmierfehlern ist;
 - 12.3.2 Viderum garantiert nicht, dass das Portal stets verfügbar, zugänglich, fehlerfrei oder unterbrechungsfrei oder dass der Inhalt stets zutreffend ist;

- 12.3.3 die Übertragung von Informationen über das Internet ist nicht uneingeschränkt sicher, und Viderum kann als solches die Sicherheit der auf das Portal übertragenen Daten nicht gewährleisten. Jedwede Übertragung erfolgt auf eigene Gefahr des Kunden;
- 12.3.4 der Kunde übernimmt die ausschließliche Haftung für alle Probleme, Zustände, Verzögerungen, fehlgeschlagenen Zustellungen und alle anderweitigen Verluste oder Schäden, die auf die Netzwerkverbindungen des Kunden oder die Telekommunikationsverbindungen zurückzuführen sind oder damit im Zusammenhang stehen oder vom Internet verursacht werden.
- 12.4 Viderum übernimmt keine Haftung für Verluste oder Schäden, die durch Viren oder andere technisch schädliche Materialien auf den Computersystemen oder anderen technische Vorrichtungen oder Gegenständen des Kunden aufgrund seines Zugriffs auf das Portal, die Nutzung des Portals oder das Surfen im Portal und auf der mit ihm verbundenen Website verursacht werden.
- 12.5 Viderum unternimmt kaufmännisch zumutbare Anstrengungen, um das Portal während 99,5% der Zeit auf Basis von 24 Stunden pro Tag, sieben Tagen pro Woche verfügbar zu halten; dies gilt jedoch nicht für:
 - 12.5.1 geplante Wartungsarbeiten während des Wartungsfensters zwischen 22.00 Uhr und 02.00 Uhr MEZ, und
 - 12.5.2 ungeplante Wartungsmaßnahmen außerhalb der gewöhnlichen Geschäftszeiten, stets vorausgesetzt jedoch, dass Viderum angemessene Anstrengungen unternommen hat, um dem Kunden so bald wie nach vernünftigen Maßstäben möglichst im Voraus in Kenntnis zu setzen, und dass Viderum alle zumutbaren Anstrengungen unternimmt, um für eine Durchführung im vorstehend festgelegten Wartungsfenster zu sorgen, soweit nicht eine dringliche, ungeplante Wartung erforderlich ist.

13 SUPPORT

- 13.1 Viderum erbringt, soweit dies vom Kunden in der Bestellung ausgewählt wurde, als Bestandteil der Leistungen Support für den vereinbarten und in der Bestellung angegebenen Zeitraum (nachstehend „**Supportzeitraum**“ genannt). Jedweder Support außerhalb des Supportzeitraums wird (zu den jeweils geltenden Standardsätzen von Viderum) nach Zeit- und Materialaufwand abgerechnet.

14 OBLIEGENHEITEN DES KUNDEN

- 14.1 Der Kunde sichert Folgendes ausdrücklich zu: Er ist zum Abschluss und zur Erfüllung dieser Vereinbarung berechtigt und befugt, und die Vereinbarung wird von einem ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter des Kunden ausgefertigt.
- 14.2 Der Kunde ist verpflichtet:
 - 14.2.1 Folgendes für Viderum bereitzustellen:
 - (a) die erforderliche, zügige und effiziente Zusammenarbeit im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung, und
 - (b) den erforderlichen Zugang zu den Informationen, Ressourcen, Mitarbeitern und Systemen, die von Viderum vernünftigerweise angefordert werden können,
 um die Leistungen erbringen zu können, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Daten, die API (soweit zutreffend), Sicherheitszugangsdaten und Konfigurationsleistungen;
 - 14.2.2 alle geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften mit Bezug auf seine

- 14.2.3 vertragsgegenständlichen Tätigkeiten einzuhalten;
alle anderen in dieser Vereinbarung festgelegten Pflichten zeitig und effizient zu erfüllen. Bei einer Verzögerung in der Bereitstellung solcher Hilfeleistungen seitens des Kunden kann Viderum alle vereinbarten Zeitpläne oder Lieferpläne im angemessenen Rahmen anpassen; und
- 14.2.4 alle für Viderum, seine Auftragnehmer und Beauftragten zur Erfüllung ihrer vertragsgegenständlichen Pflichten erforderlichen Lizenzen, Einwilligungen und Genehmigungen einzuholen und aufrechtzuerhalten.
- 15 ENTGELTE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN**
- 15.1 Als Gegenleistung für die Erbringung der Vertragsleistungen zahlt der Kunde Viderum die in der Bestellung ausgewiesenen Entgelte.
- 15.2 Der Kunde erstattet Viderum alle tatsächlich anfallenden angemessenen Reisepesen und Auslagen einschließlich Flugscheine, Hotelkosten und Verpflegung, die Viderum bei der Erbringung der Vertragsleistungen entstehen.
- 15.3 Alle Beträge und Entgelte, die in dieser Vereinbarung genannt oder auf die in dieser Vereinbarung Bezug genommen wird, verstehen sich ohne Umsatzsteuer, die zusätzlich zu den geltenden Sätzen von Viderum berechnet wird.
- 15.4 Viderum stellt dem Kunden Rechnungen nach Maßgabe der Zahlungsbedingungen in der Bestellung (und der geltenden Leistungsbeschreibung bei Entwicklungsleistungen). Der Rechnungsbetrag ist mit Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig. Der Kunde gerät mit der Zahlung in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf, wenn die Zahlung bei Viderum nicht innerhalb von 21 Tagen nach Zugang der Rechnung beim Kunden eingeht. Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden Zinsen in Höhe von 10% über dem jeweils geltenden Basiszinssatz berechnet. Zusätzlich wird dem Kunden für jede Mahnung eine Mahngebühr von bis zu € 15,00 berechnet, es sei denn, es handelt sich um eine verzugsbegründende Erstmahnung. Das Recht zur Geltendmachung der Pauschale gemäß § 288 Abs. 5 BGB und eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt unberührt. Die Pauschale gemäß § 288 Abs. 5 BGB ist auch auf Mahngebühren gemäß Satz 3 anzurechnen...
- 16 GEISTIGE SCHUTZRECHTE**
- 16.1 Stets vorbehaltlich der weiteren Bestimmungen dieser Ziffer 16 liegen alle geistigen Schutzrechte am Portal (insbesondere den Extension(s) und der Softwareanpassung und an allen mit den Leistungen verbundenen Materialien bei Viderum und seinen Lizenzgebern. Darüber hinaus liegen alle geistigen Schutzrechte an den Prozessen, Verfahren, Anwendungen und Systemen, die in Verbindung mit dem Portal genutzt werden und die Viderum den Betrieb des Portals und/oder die Erbringung der Vertragsleistungen ermöglichen oder die anderweitig von Viderum erzeugt worden sind, bei Viderum. Die Regelungen dieser Vereinbarung sind nicht als Übertragung solcher geistigen Schutzrechte auf den Kunden auszulegen, und das einzige Recht des Kunden in Verbindung mit den geistigen Schutzrechten besteht in ihrer Nutzung nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Vereinbarung.
- 16.2 Viderum erkennt an, dass alle geistigen Schutzrechte am Brand-Material und an den Daten beim Kunden liegen.
- 16.3 Viderum bestätigt, dass er (oder seine Lizenzgeber) über sämtliche Rechte an den Vertragsleistungen verfügen, die zur Gewährung der Rechte erforderlich sind, die er in

dieser Vereinbarung und nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Vereinbarung zu gewähren beabsichtigt.

17 HAFTUNGSFREISTELLUNG

- 17.1 Viderum stellt den Kunden von Ansprüchen Dritter frei, die gegen den Kunden wegen der Verletzung von Rechten Dritter im Zusammenhang mit der vertragsgemäßen Nutzung des Portals durch den Kunden geltend gemacht werden und die von Viderum zu vertreten sind. Die Haftungsfreistellung nach Maßgabe dieser Ziffer 17.1 gilt nicht, wenn die Rechtsverletzung mittelbar oder unmittelbar zurückzuführen ist auf:
- 17.1.1 Open Source Software, die mit Kenntnis des Kunden bei der Entwicklung des Portals genutzt wird;
- 17.1.2 Handlungen und Unterlassungen, missbräuchliche Verwendung, Fahrlässigkeit, Vorsatz oder Verstoß gegen diese Vereinbarung durch den Kunden;
- 17.1.3 Merkmale der Softwareanpassung, die vom Kunden in der betreffenden Spezifikation festgelegt worden sind;
- 17.1.4 eine Verletzung der Schadensminderungspflicht durch den Kunden und/oder
- 17.1.5 Tatsachen oder Umstände, die gegebenenfalls für das Portal relevant sind, sich aber außerhalb der Kontrolle von Viderum befinden.
- 17.2 Der Kunde benachrichtigt Viderum unverzüglich unter Angabe aller Einzelheiten über den Eintritt der folgenden Angelegenheiten, sobald er von ihnen Kenntnis erhält:
- 17.2.1 alle tatsächlichen, vermuteten oder drohenden Rechtsverletzungen des Portals;
- 17.2.2 alle erhobenen oder angedrohten Forderungen und Ansprüche im Zusammenhang mit der Annahme, dass die Verwendung des Portals die Rechte Dritter verletzt, sowie
- 17.2.3 jede andere Form von Angriffen, Belastungen, Forderungen oder Ansprüchen, denen das Portal gegebenenfalls ausgesetzt sein kann.
- 17.3 Mit Bezug auf Ansprüche und Forderungen nach Maßgabe von Ziffer 17.1 und/oder die weiteren in Ziffer 17.2 aufgeführten Angelegenheiten gilt Folgendes:
- 17.3.1 Viderum entscheidet im alleinigen Ermessen, welche Maßnahme gegebenenfalls zu ergreifen ist;
- 17.3.2 Viderum hat die alleinige Kontrolle über alle Ansprüche, Forderungen und Verfahren einschließlich der Handhabung derselben;
- 17.3.3 Der Kunde gibt Anerkennnisse ausschließlich gegenüber Viderum ab und gewährt Viderum jedwede von ihm bei der Handhabung von Ansprüchen, Forderungen und Verfahren verlangte angemessene Unterstützung;
- 17.3.4 Viderum trägt die Kosten aller Verfahren und ist berechtigt, alle bei einer Klage zugesprochenen Beträge auf eigene Rechnung einzubehalten.
- 17.4 Der Kunde stellt Viderum von allen Ansprüchen Dritten frei, die gegen Viderum aufgrund einer vom Kunden zu vertretenden Pflichtverletzung und/oder wegen einer vom Kunden zu vertretenden Verletzung der Rechte Dritter geltend gemacht werden.
- 18 VERSCHWIEGENHEITSPFLICHTEN**
- 18.1 Jeder Partei kann zur Erfüllung ihrer Vertragspflichten Zugriff auf vertrauliche Informationen der jeweils anderen Partei gewährt werden. Folgende Informationen gelten nicht als vertrauliche Informationen der jeweiligen Partei:
- 18.1.1 Informationen, die ohne Verschulden der empfangenden Partei Allgemeingut sind oder werden;
- 18.1.2 Informationen, die der jeweils anderen Partei bereits vor der Offenlegung rechtmäßig vorliegen;

- 18.1.3 Informationen, die der empfangenden Partei von Dritten ohne Auferlegung einer Verschwiegenheitspflicht übergeben worden sind;
- 18.1.4 Informationen, die von der empfangenden Partei unabhängig entwickelt worden sind, soweit die unabhängige Entwicklung durch schriftliche Belege nachgewiesen werden kann;
- 18.1.5 Informationen, für die kraft Gesetz, aufgrund einer Entscheidung eines zuständigen Gerichts oder durch Anweisungen einer Aufsichts- oder Verwaltungsbehörde die Pflicht zur Offenlegung besteht.
- 18.2 Die Parteien verpflichten sich jeweils, über die vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei Verschwiegenheit zu wahren und sie Dritten ausschließlich zum Zweck der Erfüllung dieses Vertrags verfügbar zu machen oder zu nutzen, soweit dieser Regelung nicht zwingendes Recht entgegen steht. Soweit dies erforderlich ist, um Viderum die Erfüllung seiner Vertragspflichten zu ermöglichen, darf Viderum die vertraulichen Informationen an von ihm bestimmte Unterauftragnehmer mit der Maßgabe weitergeben, dass vom Empfänger der Informationen geeignete Vorkehrungen zum Schutz der Vertraulichkeit der Informationen verlangt werden.
- 18.3 Die Parteien verpflichten sich, aller angemessenen Schritte zu unternehmen, um zu gewährleisten, dass die ihr zugänglichen vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei von ihren jeweiligen Mitarbeitern oder Beauftragten nicht unter Verletzung dieser Vereinbarung offengelegt oder weitergeleitet werden.
- 18.4 Diese Ziffer 18 gilt nach einer Beendigung dieser Vereinbarung auf welche Weise auch immer weiterhin fort.
- 18.5 Ohne die schriftliche Genehmigung der jeweils anderen Parteien (die jedoch nicht ohne vernünftigen Grund versagt oder verzögert werden darf) sind die Parteien nicht berechtigt, öffentliche Bekanntmachungen mit Bezug auf diese Vereinbarung zu machen oder zuzulassen, soweit dies nicht aufgrund von zwingendem Recht, einer Anweisung von Regierungs- oder Amtsbehörden (insbesondere Wertpapierbörsen), oder eines zuständigen Gerichts oder anderer zuständiger amtlicher Stellen erforderlich ist.
- 19 HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG**
- 19.1 Diese Ziffer 19 regelt die gesamte finanzielle Haftung von Viderum (einschließlich der Haftung für Handlungen und Unterlassungen seiner Mitarbeiter, Beauftragten und Unterauftragnehmer) gegenüber dem Kunden mit Bezug auf:
- 19.1.1 Verletzungen dieser Vereinbarung;
- 19.1.2 jedwede Nutzung der Vertragsleistungen durch den Kunden sowie
- 19.1.3 Angaben, unrichtige Tatsachenbehauptungen (unabhängig ob diese ohne Verschulden oder fahrlässig abgegeben werden), Darlegungen oder schuldhaft Handlungen oder Unterlassungen (einschließlich Fahrlässigkeit) aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung.
- 19.2 Soweit in dieser Vereinbarung nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung erfolgt, werden alle Garantieverprechen, Bedingungen und anderweitige gesetzliche Konditionen im größtmöglichen rechtlich zulässigen Umfang aus dieser Vereinbarung ausgeschlossen.
- 19.3 Die Bestimmungen dieser Vereinbarung sind nicht als Haftungsausschluss oder -einschränkung von Viderum auszulegen für:
- 19.3.1 Personenschäden mit oder ohne Todesfolge, die auf die Fahrlässigkeit von Viderum zurückzuführen sind;
- 19.3.2 Täuschung oder arglistig abgegebene unrichtige Tatsachenbehauptungen oder
- 19.3.3 anderweitige Haftungsregelungen, die nach geltendem Recht nicht ausgeschlossen oder begrenzt werden können.

- 19.4 Vorbehaltlich Ziffer 19.3 gilt:
- 19.4.1 Viderum haftet weder vertraglich noch aufgrund von unerlaubter Handlung (einschließlich Fahrlässigkeit oder Verletzung von gesetzlichen Pflichten), falscher Tatsachenbehauptung (unabhängig davon, ob diese schuldhaft erfolgt ist), Rückgewähr oder einer anderen Rechtslehre für Gewinn- oder Geschäftseinbußen, Firmenwerteinbußen oder ähnliche Verluste, rein wirtschaftliche Verluste, mittelbare oder Folgeschäden, Kosten, Schadensersatzansprüche, Belastungen oder Auslagen unabhängig von ihrer Ursache, und
- 19.4.2 Die Gesamthaftung von Viderum aus Vertragsverletzung, unerlaubter Handlung (einschließlich Fahrlässigkeit oder Verletzung von gesetzlichen Pflichten), falscher Tatsachenbehauptung (unabhängig davon, ob diese schuldhaft erfolgt ist), Rückgewähr oder einer anderen Rechtslehre im Zusammenhang mit:
- (a) den Entwicklungsleistungen wird begrenzt auf die im Rahmen der Leistungsbeschreibung, auf die sich der Anspruch (oder die Reihe zusammenhängender Ansprüche bezieht) gezahlten Entwicklungsentgelte;
- (b) dem Support wird begrenzt auf die während des jeweiligen Supportzeitraums, auf den sich der Anspruch (oder die Reihe zusammenhängender Ansprüche bezieht) gezahlten Supportentgelte;
- (c) jedweder anderen vertragsgegenständlichen Leistung oder erörterten Leistung wird auf die Entwicklungs- und Hosting-Entgelte begrenzt, die der Kunde in den 12 Monaten unmittelbar vor dem Tag entrichtet hat, aus dem der Anspruch (oder die Reihe zusammenhängender Ansprüche) erwachsen ist.

20 VORÜBERGEHENDE AUSSETZUNG VON VERTRAGSLEISTUNGEN

- 20.1 Unbeschadet aller anderweitigen Viderum zustehenden Rechte oder Rechtsbehelfe behält sich Viderum vor, den Zugriff des Kunden auf das Portal und/oder die Leistungen (oder von Bestandteilen derselben) und deren jeweilige Nutzung durch den Kunden jederzeit auszusetzen, wenn der Kunde gegen Bestimmungen dieser Vereinbarung verstoßen und den Verstoß trotz einer Abmahnung nicht unverzüglich eingestellt hat und/oder wenn der Kunden mit der Zahlung der Entgelte nach Maßgabe von Ziffer 15 in Verzug ist und/oder wenn der fortlaufende Betrieb und/oder das Ansehen des Portals und/oder einzelner Leistungen bis zur Ergreifung geeigneter Abhilfemaßnahmen durch den Kunden bedroht ist.

21 LAUFZEIT UND BEENDIGUNG DES VERTRAGSVERHÄLTNISSSES

- 21.1 Diese Vereinbarung gilt ab dem Tag des Inkrafttretens während der anfänglichen Laufzeit, soweit er nicht nach Maßgabe dieser Ziffer 20 vorzeitig beendet wird, und verlängert sich zum Ende der anfänglichen Laufzeit und der jeweiligen Folgelaufzeit automatisch um jeweils 12 Monate (nachstehend „**Folgelaufzeit**“ genannt). Jede Partei kann der jeweils anderen Partei unter Einhaltung einer Frist von 120 Tagen zum Ende der anfänglichen Laufzeit bzw. Folgelaufzeit ihre Absicht zur Beendigung des Vertragsverhältnisses zum Ende der anfänglichen Laufzeit bzw. der jeweiligen Folgelaufzeit anzeigen.
- 21.2 Die Parteien sind in den folgenden Fällen berechtigt, diesen Vertrag durch schriftliche Mitteilung an die jeweils andere Partei mit unmittelbarer Wirkung zu beenden:
- 21.2.1 Die jeweils andere Partei verstößt gegen wesentliche Bestimmungen dieser

- Vereinbarung und dem Verstoß kann nicht abgeholfen werden, oder (soweit dem Verstoß abgeholfen werden kann) hilft dem Verstoß nicht innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach entsprechender schriftlicher Aufforderung ab, oder
- 21.2.2 Die jeweils andere Partei stellt die Bedienung ihrer Verbindlichkeiten ein, kündigt die Einstellung an, ist nicht in der Lage, ihren Verbindlichkeiten fristgemäß nachzukommen oder räumt ihre Unfähigkeit zur Begleichung ihrer Verbindlichkeiten bei Fälligkeit schriftlich ein oder über das Vermögen der jeweils anderen Partei wird ein Insolvenzverfahren eröffnet;
- 21.3 Soweit von Viderum und dem Kunden nicht eine anderweitige schriftliche Vereinbarung geschlossen wird, gelten mit der Beendigung dieser Vereinbarung alle Leistungsbeschreibungen als abgelaufen oder beendet. Zur Klarstellung wird angemerkt, dass sich die Beendigung einer Leistungsbeschreibung nicht auf andere Leistungsbeschreibungen im Rahmen dieser Vereinbarung auswirkt.
- 22 AUSWIRKUNG EINER VERTRAGSBEENDIGUNG**
- 22.1 Bestimmungen dieser Vereinbarung, die ausdrücklich oder konkludent dazu vorgesehen sind, bei oder nach einer solchen Beendigung dieser Vereinbarung in Kraft zu treten oder fortzugelten, gelten auch nach einer Beendigung dieser Vereinbarung uneingeschränkt fort.
- 22.2 Eine Beendigung dieser Vereinbarung aus welchem Grund auch immer wirkt sich nicht auf die bis zur Beendigung des Vertragsverhältnisses aufgelaufenen Rechte, Rechtsbehelfe, Pflichten und Verbindlichkeiten der Parteien aus.
- 22.3 Bei einer Beendigung dieser Vereinbarung aus beliebigem Grund gilt Folgendes:
- 22.3.1 Viderum stellt die Erbringung der Vertragsleistungen unverzüglich ein;
- 22.3.2 alle im Rahmen dieser Vereinbarung gewährten Rechte werden mit unmittelbarer Wirkung beendet, Viderum beendet den Zugriff auf das Portal und die Vertragsleistungen und der Kunde stellt jedwede Nutzung des Portals und der Vertragsleistungen ein;
- 22.3.3 alle vom Kunden geschuldeten Beträge werden sofort zur Zahlung fällig;
- 22.3.4 die Parteien geben alle Vorrichtungen, Materialien, und alle Vermögensgegenstände und anderen Gegenstände (sowie aller Kopien derselben), die Eigentum der jeweils anderen Partei sind, zurück, und
- 22.3.5 wenn Viderum spätestens 10 Tage nach Inkrafttreten der Beendigung oder des Ablaufs des Vertragsverhältnisses eine schriftliche Aufforderung des Kunden zur Übermittlung der jüngsten Sicherung der Daten erhält, unternimmt Viderum alle zumutbaren kaufmännischen Anstrengungen, um dem Kunden innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der schriftlichen Aufforderung die Sicherung in dem gespeicherten Format oder einen anderen nach vernünftigen Maßstab vom Kunden zu diesem Zeitpunkt angeforderten Format zu übermitteln, stets vorausgesetzt jedoch, dass der Kunde zu diesem Zeitpunkt alle ausstehenden und aus der Kündigung hervorgehenden Gebühren und Entgelte entrichtet hat (unabhängig davon, ob diese zum Tag der Beendigung fällig sind oder nicht). Nach Ablauf der zehntägigen Frist oder Übermittlung der jüngsten Sicherung der Daten auf Anforderung des Kunden löscht Viderum alle in seinem Besitz oder unter seiner Kontrolle befindlichen Daten vom System von Viderum und vernichtet oder entsorgt sie zudem anderweitig.
- 23 HÖHERE GEWALT**
- Viderum schließt gegenüber dem Kunden jedwede Haftung aus dieser Vereinbarung aus, wenn er

an der Erfüllung oder der rechtzeitigen Erfüllung seiner Vertragspflichten oder an der Fortführung seiner Geschäfte durch Handlungen, Ereignisse, Unterlassungen oder Unfälle gehindert ist, die sich vernünftigerweise seiner Kontrolle entziehen, insbesondere Arbeitsniederlegungen, Aussperrungen oder andere Formen des Arbeitskampfes (unabhängig davon, ob das Personal von Viderum oder einer anderen Partei daran beteiligt ist), Ausfall einer Versorgungsleistung, von Verkehrsdiensten oder Telekommunikationsnetzen, Höhere Gewalt, Kriegshandlungen, Aufstände, Unruhen, Sabotage, Einhaltung von Gesetzen oder amtlichen Anordnungen, Vorschriften, Regelungen oder Anweisungen, Unfall, Ausfall von Kraftwerken, Werken oder Maschinen, Feuer, Überschwemmung, Sturm oder Verzug durch Lieferanten oder Unterauftragnehmer, stets vorausgesetzt jedoch, dass der Kunde über das jeweilige Ereignis und seine erwartete Dauer unterrichtet wird. Dauert ein Verzug oder eine Nichterfüllung mehr als 30 Tage an, so ist der Kunde berechtigt, diese Vereinbarung (und/oder der jeweiligen Leistungsbeschreibung) ganz oder teilweise zu beenden.

24 ALLGEMEINE REGELUNGEN

- 24.1 **Rechtsverzicht:** Versäumt es eine Partei, ein vertragliches oder gesetzliches Recht oder einen Rechtsbehelf wahrzunehmen oder zeitig wahrzunehmen, so gilt dies nicht als Verzicht auf das jeweilige Recht oder den Rechtsbehelf und hindert die Partei nicht an der künftigen Wahrnehmung des betreffenden oder eines anderen Rechts oder Rechtsbehelfs. Die einzelne oder teilweise Wahrnehmung von Rechten oder Rechtsbehelfen im Rahmen dieses Vertrags hindert die Parteien nicht an der weiteren Inanspruchnahme des jeweiligen oder anderweitiger Rechten oder Rechtsbehelfen.
- 24.2 **Teilnichtigkeit:**
- 24.2.1 Erweisen sich einzelne Bestimmungen oder Teilbestimmungen in diesem Vertrag als ungültig, rechtswidrig oder unwirksam, so werden sie im geringstmöglichen Umfang in der erforderlichen Weise verändert, um sie gültig, rechtskonform und rechtswirksam werden zu lassen. Ist eine solche Änderung nicht möglich, so gelten die betreffenden Bestimmungen oder Teilbestimmungen als aufgehoben. Änderungen oder Aufhebungen von Bestimmungen und Teilbestimmungen Maßgabe dieser Ziffer wirken sich nicht auf die Gültigkeit und Wirksamkeit der verbleibenden Regelungen dieser Vereinbarung aus.
- 24.2.2 Erweisen sich einzelne Bestimmungen oder Teilbestimmungen dieser Vereinbarung als ungültig, rechtswidrig oder unwirksam, verhandeln die Parteien einvernehmlich über eine Änderung der Bestimmungen, sodass sie rechtskonform, gültig und wirksam sind und im größtmöglichen Umfang das beabsichtigte wirtschaftliche Ergebnis der ursprünglichen Bestimmung erzielen.
- 24.3 **Ausschluss weiterer Vereinbarungen:** Diese Vereinbarung stellt die gesamte zwischen den Parteien getroffene Vereinbarung dar und gilt vorrangig vor allen vorausgegangenen Erörterungen, Schriftwechseln, Verhandlungen, Absprachen, Verständigungen und Vereinbarung der Parteien zum Vertragsgegenstand. Jede der Parteien anerkennt hiermit, dass sie sich beim Abschluss dieser Vereinbarung nicht auf Angaben, Zusicherungen oder Garantieversprechen verlässt, die in dieser Vereinbarung nicht ausdrücklich niedergelegt sind, und diesbezüglich keinerlei Rechtsbehelf beanspruchen kann. Die Bestimmungen dieser Ziffer sind jedoch nicht als Haftungsbeschränkung oder -ausschluss für den Fall einer arglistigen Täuschung auszulegen.
- 24.4 **Vertragsänderungen:** Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und der Unterfertigung durch alle Parteien bzw. in ihrem Namen durch einen ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter. Die gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

24.5 **Übertragung:**

Dem Kunden ist es untersagt, diese Vereinbarung und seine vertraglichen Rechte oder Pflichten ohne die vorherige schriftliche Genehmigung durch Viderum ganz oder teilweise zu übertragen, abzutreten, zu belasten, als Unterauftrag zu vergeben oder anderweitig damit Handel zu treiben.

Viderum ist jederzeit berechtigt, diese Vereinbarung und seine vertraglichen Rechte oder Pflichten ohne die vorherige schriftliche Genehmigung des Kunden ganz oder teilweise zu übertragen, abzutreten, zu belasten, als Unterauftrag zu vergeben oder anderweitig damit Handel zu treiben.

24.6 **Ausschluss von Personengesellschaften und Vertretungsverhältnissen:** Die Regelungen dieser Vereinbarung begründen weder eine Personengesellschaft oder ein Gemeinschaftsunternehmen zwischen den Parteien, noch ein Vertretungsverhältnis zwischen den Parteien und berechtigen sie nicht, für die jeweils andere Partei vertragliche Verpflichtungen einzugehen.

24.7 **Rechte Dritter:** Personen, die nicht Partei dieses Vertrags sind, sind nicht zur Durchsetzung vertraglicher Bestimmungen berechtigt.

24.8 **Vertragliche Mitteilungen:**

Vertragliche Mitteilungen und andere Formen des Schriftverkehrs, die einer Partei im Rahmen oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung zu übermitteln sind, bedürfen der Schriftform und müssen durch persönliche Übergabe, ausreichend frankiert per Post oder über einen anderen Zustellungsdienst am nächsten Geschäftstag am eingetragenen Sitz oder an der Hauptniederlassung übergeben werden.

Vertragliche Mitteilungen und andere Schriftstücke gelten mit der persönlichen Übergabe, mit der Unterzeichnung einer Empfangsquittung oder anderweitig um 09:00 Uhr am zweiten Geschäftstag nach der Aufgabe zur Post oder der vom Zustellungsdienst protokollierten Zeit als überbracht.

Diese Regelung gilt nicht für die Zustellung der Klageschrift und von anderen Dokumenten im Gerichtsverfahren bzw. von Schiedsverfahren oder anderen Methoden der Streitbeilegung.

24.9 **Geltendes Recht und gerichtliche Zuständigkeit:**

Diese Vereinbarung und alle im Zusammenhang mit ihrem Vertragsgegenstand oder ihres Abschlusses hervorgehenden Streitigkeiten oder Forderungen (einschließlich außervertraglicher Streitigkeiten oder Forderungen) unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland und sind entsprechend auszulegen.

Die Parteien vereinbaren unwiderruflich, dass die Gerichte von Berlin auf ausschließlicher Basis für die Klärung von Streitigkeiten oder Ansprüchen und Forderungen im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung oder ihrem Gegenstand oder ihrer Gültigkeit (einschließlich nichtvertraglicher Streitigkeiten, Ansprüche oder Forderungen) zuständig sind.